



Gemeinde Blankenbach

Landkreis Aschaffenburg

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH

**„Grundstück Steigerwald – Fl.-Nr. 712“
Gemarkung Kleinblankenbach**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgestellt: 10.06.2011
Ergänzt: 12.12.2011
Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen
- Bauamt –

Ausgefertigt: 15.03.2012
Bekanntgemacht: 22.03.2012

**Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 21.12.2007,
BGBL. I S. 3316 erlässt die Gemeinde Blankenbach folgende**

Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegende Außenbereichsfläche wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die Planzeichnung (M 1 : 1000) vom 12.12.2011 die Bestandteil dieser Satzung ist, legt dabei den exakten Geltungsbereich fest.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Garagen und Nebengebäude dürfen sich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden.

Zufahrten und Erschließungen sind in wasserdurchlässiger Art und Weise auszuführen.

Die Dachfarbe ist in gedeckten Farbtönen zu halten.

Die Frishöhe des Wohngebäudes ist wegen der Ortsrandlage so zu wählen, dass diese gegenüber der vorhandenen Bebauung untergeordnet und nicht dominierend wirkt.

§ 4

Das Grundstück Fl.Nr. 728, Gemarkung Kleinblankenbach dient ausschließlich als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei der Einreichung des Bauantrages in einem gesonderten Grünordnungsplan nachzuweisen. Dieser Plan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Landratsamt kann zur Sicherung der Grünordnung eine Kautions verlangen.

§ 5

Diese Satzung tritt an Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenbach, den 12.12.2011


Matthias Müller
1. Bürgermeister

